

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018

und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04. 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22.04.2017,

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von Sammlung, Transport und Entsorgung ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht enthalten sind und die die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen (§ 16 Abs. 1) nicht erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und an den von der Stadt eingerichteten Recyclinghöfen angenommen werden.

2. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht aufgrund von § 22 VerpackG miterfasst werden.

3. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaf-

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(1) Von der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht enthalten sind und die die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen (§ 16 Abs. 1) nicht erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder an den von der Stadt eingerichteten Recyclinghöfen angenommen werden.

2. Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG bzw. des vorherigen § 24 KrW-/AbfG Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Anlage 2 zu dieser Satzung ist informationshalber zu entnehmen, für welche Abfälle solche Rücknahmepflichten eingeführt sind.

3. *(keine Änderungen)*

fenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9), Depotcontainer für Elektroschrott (§ 12 Abs. 8)

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

(...)

6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9)

3. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Leichtverpackungen sind in Sammelsysteme (Gelbe Säcke/Gelbe Behälter) der dualen Systeme nach § 14 Abs. 1 VerpackG zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(7) Leichtverpackungen sind in Sammelsysteme (Gelbe Säcke/Gelbe Behälter) der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

4. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

(1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA), Zum Heidehof 52
4. Biologische Verwertungsanlage (BVA), Zum Heidehof 52

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Behandlungsanlage für Restabfälle, Zum Heidehof 52
4. Behandlungsanlage für Bio- und Grünabfälle, Zum Heidehof 52

(2) Die Stadt betreibt folgende Wertstoffhöfe:

(2) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z.B. Homepage) bekannt.

1. Recyclinghof Entsorgungszentrum Münster (EZM), Zum Heidehof 80
2. Recyclinghof Eulerstraße, Eulerstraße 8
3. Recyclinghof Hilstrup, Glasuritstraße 1a
4. Recyclinghof Roxel, Nottulner Landweg 66
5. Recyclinghof St. Mauritiz, Pleistermühlenweg 118
6. Recyclinghof Handorf, Lützwowstraße 120
7. Recyclinghof Wolbeck, Eschstraße 79
8. Recyclinghof Mecklenbeck, An der Hansalinie 21

- 9. Recyclinghof Gievenbeck, Bernings Kotten 9
- 10. Recyclinghof Nienberge, Waltruper Weg 3a
- 11. Recyclinghof Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße 50

(3) Restentleerte Verpackungen der privaten Endverbraucher werden nach § 22 Abs. 3 VerpackG von den in Münster als öffentliche Einrichtung betriebenen Recyclinghöfen miterfasst und können daher auch zu den Recyclinghöfen gebracht werden.

(4) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallsorgungsanlagen und der Recyclinghöfe fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z.B. Homepage) bekannt.

- 5. Die Anlage 2 zur Abfallsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Münster (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2)
Rücknahmepflichten für Abfälle gemäß Rechtsverordnung nach § 25 KrWG bzw. des vorherigen § 24 KrW-/AbfG

Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Abfälle
Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.